

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Kulturverein Krawatte e.V.
Birkenweg 11
30890 Barsinghausen

Hannover, 16. Dezember 2016
Energieeffizienz und Vergaberecht

Antrags-Nr. ZW 2- 85007765
(bitte stets angeben)

Mareen Dunkel
Telefon: 0511 30031-282
Telefax: 0511 30031-11282
mareen.dunkel@nbank.de



Zuwendungsbescheid

Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Programmgebiet Stärker entwickelte Regionen (SER);

Förderperiode 2014 - 2020

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.04.2016, in der aktuellen Fassung vom 21.11.2016, bewilligen wir Ihnen zur Durchführung des Projekts

„Kulturfabrik Krawatte“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

100.000,00 Euro.

(in Worten: Einhunderttausend Euro).

Dies entspricht einem Fördersatz in Höhe von 13,535317000 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 738.807,93 Euro.

Wir gewähren Ihnen diese Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)- Programmgebiet Stärker entwickelte Regionen (SER) zur Verfügung gestellt.

1 Zweckbestimmung und Bewilligungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Durchführung des o. g. Projekts entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen zu verwenden.

1.2 Bewilligungszeitraum

Das Projekt ist in der Zeit vom 19.12.2016 bis zum 31.05.2021 durchzuführen (Bewilligungszeitraum).

Ausgaben für Leistungen, die vor Beginn bzw. nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes erfolgt sind, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Eine Ausnahme bilden bei Baumaßnahmen Ausgaben und Leistungen für vorbereitende Planungsleistungen, welche vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erbracht bzw. geleistet worden sind und nicht zu einem unzulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn führen. Diese sind dann zuwendungsfähig, wenn die Ausgaben nach dem 01.01.2014 geleistet worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein schriftlicher Antrag in Textform zu stellen.

1.3 Zweckbindungszeitraum

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind zweckgebunden (sog. Zweckbindungszeitraum, Nummer 4.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF)). Die Zweckbindung beginnt am Tag nach Abschluss der Maßnahme.

Die Zweckbindungsfrist beträgt:

- bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre
- bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten 5 Jahre.

2 Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn das Projekt mit anderen Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert wird und die Voraussetzungen nach Art. 65 Abs. 11 VO (EU) 1303/2013 nicht vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Unterlagen

Die Erteilung dieses Zuwendungsbescheides erfolgt vorbehaltlich der Prüfung folgender noch vorzuliefernder bzw. noch zu klärender Unterlage(n):

- Baugenehmigung

- Eigenmittelnachweis und Drittmittelnachweise
- Umsatzsteuererklärung

Die fehlende Unterlage ist uns spätestens bis zum 30.04.2017, spätestens mit der ersten Mittelanforderung, nachzureichen.

Bei Nichteinhalten der Vorlagefrist und damit Nichterfüllung der Auflage(n) ist ein Widerruf des Bescheides nach § 49 Absatz 3 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.

3.2 Auflagen

Die CO₂-Einsparung beträgt 297,33 t (CO₂-Äquivalent je Jahr und 1 Mio Euro).

Für die Berechnung des CO₂-Äquivalents wurde der Primärenergiewert (Endenergiewert wurde mit dem Primärenergiefaktor multipliziert) zugrunde gelegt.

Wurde bei Antragstellung die CO₂-Einsparung über die Verbrauchswerte ermittelt, ist der Nachweis zwei Jahre nach Abschluss über die Verbrauchswerte zu erbringen.

Wurde bei Antragstellung die CO₂-Einsparung über die Bedarfswerte ermittelt, ist der Nachweis zwei Jahre nach Abschluss über die Bedarfswerte zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Sachverständigen, dass die Umsetzung der Maßnahmen, wie beantragt erfolgt ist und die Bedarfsberechnung weiterhin gilt.

Bei Nichteinhalten der Vorlagefrist und damit Nichterfüllung der Auflage(n) ist ein Widerruf des Bescheides nach § 49 Absatz 3 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.

3.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

Es gelten die ANBest-EFRE/ESF, auf welche wir besonders aufmerksam machen, sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

- Nummer 3 der ANBest-EFRE/ESF findet keine Anwendung. Bei der Vergabe von Aufträgen ist Folgendes zu beachten:

Wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung der Gesamtbetrag der bewilligten Zuwendung mehr als 25.000,00 Euro und der Fördersatz bis zu 50 % beträgt, und Sie weder nach haushaltsrechtlichen noch nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben Sie vor Auftragserteilung soweit möglich drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren. Die Angebotsaufforderung hat für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 500,00 Euro netto zu erfolgen.

Beträgt der Fördersatz mehr als 50 % sind – je nach Leistungsgegenstand – Abschnitt 1 der VOL/A oder der VOB/A anzuwenden.

Ab Überschreiten des geltenden EU-Schwellenwertes nach § 3 Vergabeverordnung (VgV) ist bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, die VgV zu beachten. Insbesondere wird auf deren 6. Abschnitt hingewiesen. Die §§ 2 bis 5 der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) sowie die darin enthaltenen Verweisungen auf vergaberechtliche Vorschriften sind – abhängig vom Leistungsgegenstand und bei Vorliegen der Voraussetzungen – in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar. Dies gilt auch für zukünftige im Zusammenhang

mit der Zuwendung zu vergebende Aufträge, wenn der Fördersatz während der Projektlaufzeit auf mehr als 50 % erhöht wird.

Wird die Zuwendung ausschließlich aus einem Finanzinstrument i. S. des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

Wenn Sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, haben Sie unabhängig vom Auftragswert neben Abschnitt 1 der VOL/A und der VOB/A, die §§ 2 bis 5 NWertVO sowie die darin enthaltenen Verweisungen auf vergaberechtliche Vorschriften, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Ab Überschreiten des maßgeblichen EU-Schwellenwertes gelten zusätzlich die Vorschriften des Vierten Teils des GWB, der VgV sowie die VOB/A EU.

Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.

Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie auf der Internetseite www.nbank.de.

- Die Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung (entsprechend VV-GK).
- Bei Abweichungen von dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, insbesondere der Herkunft der Mittel und die Änderungen der Finanzierung, verweisen wir auf Nummer 2.1 der ANBest-EFRE/ESF. Die Zustimmung zu den Abweichungen ist rechtzeitig vorher mit einer entsprechenden Begründung zu beantragen.
- Die im Zuge dieses Projektes geförderten baulichen Anlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind gegen Brand, Sturm und sonstige Schäden, auch gegen solche unter eigenem Risiko, ausreichend zu versichern. Ausreichend bedeutet, dass der Verwendungszweck auf Dauer gesichert sein muss und ggf. erforderliche, mindestens gleichwertige Ersatzinvestitionen durch die Versicherungssumme abgedeckt werden. Die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der geförderten Wirtschaftsgüter ist für die Dauer der Zweckbindung sicherzustellen.

Nach § 49 VwVfG ist bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ein Widerruf des Bescheides möglich.

4 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans, in der aktuellen Fassung vom 21.11.2016, gewährt und ist zur anteiligen Finanzierung der im Folgenden angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben des oben genannten Projektes zu verwenden.

Ausgabenplan

Ausgabengruppen	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Gesamtausgaben in Euro (brutto)
Planungsleistungen	37.342,00	0,00	37.342,00
Bauausgaben	701.465,93	0,00	701.465,93
Summe	738.807,93	0,00	738.807,93
abzgl. Erlöse/ Einnahmen		./.	
Gesamt	738.807,93	0,00	738.807,93

Umsatzsteuerbeträge sind nur in der Höhe zuwendungsfähig, wie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes können Sie in besonders begründeten Ausnahmefällen einen schriftlichen Antrag auf Anpassung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes stellen.

Bei dem von Ihnen beantragten Vorhaben handelt es sich um eine staatliche Beihilfe, welche nach Art. 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes freigestellt ist. Da Ihre Zuwendung nicht mehr als 1 Mio. Euro beträgt, wird auf die Ermittlung des Betriebsgewinns verzichtet, dabei darf der Beihilfemaximalbetrag 80% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Finanzierungsplan

	Euro
Eigenmittel	33.632,93
Landesmittel	300.000,00
Sonstige private Mittel	205.175,00
Sonstige öffentliche Mittel	100.000,00
EFRE-Mittel	100.000,00
Summe	738.807,93

Wir weisen darauf hin, dass die Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt und Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig sind.

Soweit die Zuwendung nicht in der von Ihnen erwarteten Höhe bewilligt werden konnte, gehen wir davon aus, dass der Differenzbetrag durch erhöhte Eigenmittel aufgebracht wird. Sollten stattdessen weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden, sind uns entsprechende Nachweise umgehend vorzulegen.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

5.1 Auszahlung

Die Mittelanforderungen sind grundsätzlich halbjährlich zu stellen. Abweichungen diesbezüglich sind rechtzeitig vorher mit einer entsprechenden Begründung mitzuteilen.

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

100.000,00 Euro aus EFRE-Mitteln - Programmgebiet SER und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2016

100.000,00 Euro

Die Zuwendung wird jedoch auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

Bei der Erstellung einer Mittelanforderung sind die Nummern 6.4 bis 6.8 der ANBest-EFRE/ESF zu berücksichtigen.

Werden von Ihnen bei einer Mittelanforderung Ausgaben geltend gemacht, bei denen Vergabevorschriften zu beachten waren, haben Sie uns die entsprechende Vergabedokumentation mit vorzulegen. Bei Bedarf können weitere Unterlagen von Ihnen angefordert werden.

Mit der Mittelanforderung sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Mit der ersten Mittelanforderung sollten Sie sich für eine dieser beiden Varianten entscheiden (Nummer 6.5 ANBest-EFRE/ESF).

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Ausgaben, jeweils nach Ausgabengruppen untergliedert, aufgestellt und projektbezogen verbucht werden müssen. Das betrifft insbesondere die Mittelanforderung(en). Sie haben daher, entsprechende Konten in Ihrer Buchhaltung einzurichten oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Die Mittelanforderungen müssen durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt, den Steuerberater bzw. den Wirtschaftsprüfer, bezogen auf die im jeweiligen Vordruck vorgesehenen Prüfinhalte, vollständig geprüft werden. Diese müssen die Mittelanforderung(en) und den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar machen sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen).

Die entsprechenden Vordrucke (Mittelanforderung und/oder Verwendungsnachweis) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese im Kundenportal der NBank.

Zusätzlich reichen Sie bitte zur ersten Mittelanforderung einen Fotonachweis zur Erfüllung der Informations- und Kommunikationspflicht ein (Foto des aufgehängten Plakates). Eine Auszahlung ist ansonsten nicht möglich. Hinweise zum Fotonachweis finden Sie im Zuwendungsbescheid unter Ziffer 6 „Informations- und Kommunikationspflichten“.

5.2 Nachweis der Verwendung

Der Inhalt des Zwischen- bzw. des Verwendungsnachweises sowie die Frist für deren Einreichung ergeben sich aus Nummer 6.1 ff. der ANBest-EFRE/ESF.

Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraumes abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

6 Informations-und Kommunikationspflichten

In die Liste der Vorhaben werden u. a. Angaben über den Begünstigten, das geförderte Projekt und der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben aufgenommen und veröffentlicht (Anhang XII der VO (EU) 1303/2013).

Sie sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über die aus dem EFRE erhaltene Unterstützung zu unterrichten (Anhang XII der VO (EU) 1303/2013).

Gemäß Nummer 7.2.2 der ANBest-EFRE/ESF sind Sie verpflichtet ein Plakat (Mindestgröße DIN-A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU an einer projektbezogenen und für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.

Ein verpflichtend zu verwendendes Plakatumster wird Ihnen unter www.nbank.de auf der Förderprogrammseite zum Download bereitgestellt.

Bitte versehen Sie dieses mit der Bezeichnung und mit der Zusammenfassung des Vorhabens. Verwenden Sie dazu die folgenden Texte:

Bezeichnung des Vorhabens:

Kulturfabrik Krawatte

Zusammenfassung des Vorhabens:

Die Sanierung umfasst u.a. die Instandsetzung der Dächer, die Auswechslung der Fenster, die Dämmung der Außenhülle, Erneuerung der Heizungsanlage.

Zur ersten Mittelanforderung ist ein Fotonachweis des aufgehängten Plakates zu erbringen.

Sofern Sie verpflichtet sind ein Bauschild aufzustellen, müssen Sie in diesem den Hinweis auf die EU-Förderung aufnehmen. Diese Informationen nach Art 5 Abs. 1 VO (EU) 821/2014 müssen 25 % des Bauschildes ausmachen.

7 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

7.1 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - nach Nummer 6.7 der ANBest-EFRE/ESF im **Original** für dieses Projekt **bis zum 31.12.2033** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

7.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
- das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet.

7.3 Monitoring

Entsprechend Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF sind Sie verpflichtet, an der notwendigen Datenerhebung für die Erfolgskontrolle und das Berichtswesen gegenüber der Europäischen Union mitzuwirken.

8 Hinweise und rechtliche Grundlagen

8.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.

Auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“ ist bei der Projektdurchführung zu achten.

Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB).

8.2 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom 30.04.2016, in der Fassung vom 21.11.2016, sowie den dort benannten Unterlagen sind nachfolgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften Grundlage dieses Zuwendungsbescheides:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Insbesondere § 264 StGB
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubVG)
- §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014.

Die vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung Ihres Projektes.

Ferner gelten die ANBest-EFRE/ESF vom 25.05.2016, Nds. MBl. vom 06.07.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir wünschen Ihrem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Freundliche Grüße



Robin Bonsack



Mareen Dunkel